

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 742/2024
Gesetz über die politischen Rechte

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 141.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 64 Verteilung der Mandate an die Wahlkreise ¹ Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise: a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht. c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate. ² Erreichen bei der Restverteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 92). ³ Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet. ⁴ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	³ Innerhalb des <u>zweisprachigen</u> Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der <u>Gesamtbevölkerung französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung</u> des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.			
Art. 88 Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland 1. Grundsatz	Art. 88 Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung im <u>Wahlkreis des zweisprachigen Wahlkreises</u> Biel-Seeland 1. Grundsatz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Haben nach der Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen nicht die nach Artikel 64 Absatz 3 garantierte Anzahl Sitze erhalten, so werden Umverteilungen vorgenommen. ² Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der gemischtsprachigen Listengruppen derselben politischen Gruppierung (Art. 70) und dürfen das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreis nicht ändern.	¹ Haben nach der <u>Ergibt die</u> Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen, dass nicht die alle nach Artikel 64 Absatz 3 garantierte Anzahl garantierten Sitze erhalten <u>mit französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten besetzt werden können</u>, so werden Umverteilungen vorgenommen.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.			Diese Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
	Bern, 14. Februar 2024	Bern, 1. Juli 2024		Bern, 14. August 2024

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer